

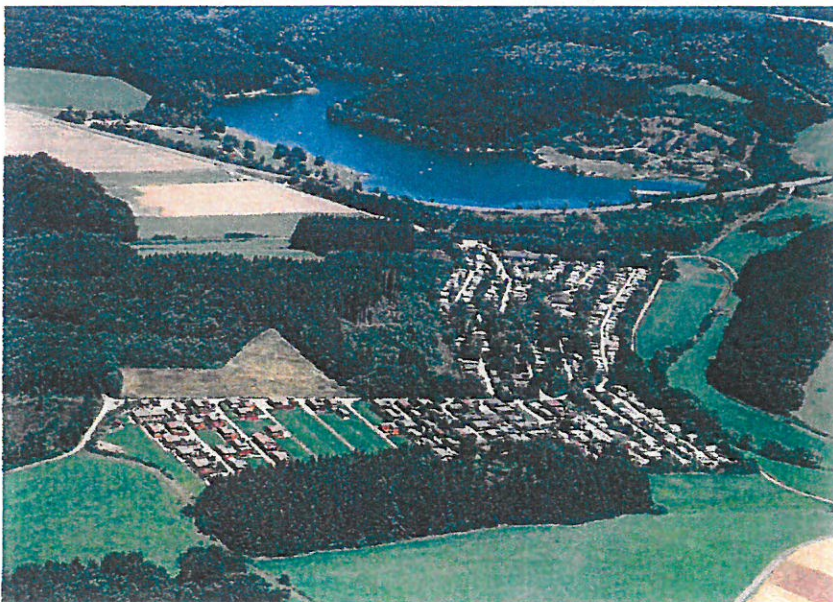
Gemeinde Blankenheim

"34. Änderung Flächennutzungsplan "

und

"Bebauungsplan Nr. 7 C Freilingen-Erholungsgebiet" 9. Änderung

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 Abs. 4 BauGB



C+K Gotthardt + Knipper
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
BERATENDE INGENIEURE

53937 SCHLEIDEN-GEMÜND • TRÄNKELBACHSTRASSE 44

Zusammenfassende Erklärung

Inhalt

	Seite
1. Zusammenfassende Erklärung	3
2. Beurteilung der Umweltbelange	3
2.1 Flora / Vegetation	3
2.2 Artenschutz	4
2.3 Schutzgut Natur und Landschaft	4
2.4 Schutzgut Mensch	5
2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	5
2.6 Zusammenfassung	6
3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	6
3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden	6
3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)	8
3.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	8
4. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	10

1. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Bei Plänen, die im Parallelverfahren bearbeitet werden, kann die Umweltprüfung gemeinsam durchgeführt werden. Eingegangene Anregungen und Stellungnahmen sind ebenfalls gemeinsam verfasst worden. So ist auch die zusammenfassende Erklärung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und 9. Änderung des Bebauungsplanes 7C gemeinsam durchgeführt worden. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein Fachgutachten in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erstellt. Darin wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der anerkannten Bewertungsmaßstäbe bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von Minimierungsmaßnahmen bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Artenschutzrechtliche Prüfungen in Form von Abschätzungen der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wurden ebenfalls durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt und wurden bei der Festlegung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen.

Im Umweltbericht wurden Schutzgüter und Umweltprüfung zusammenfassend folgendermaßen bewertet:

2.1 Flora / Vegetation

Die Inanspruchnahme von ca. 2.000 m² Fichtenforst und ca. 8.000 m² artenreicher Schlagflur wird als planbedingte Auswirkung betrachtet, die teilweise durch die im Eingriffsgebiet schon berücksichtigten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus wird eine dem Eingriff entsprechende Kompensationsmaßnahme, welche u. a. Waldlebensräume fördert, im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 C „Erholungsgebiet Freilingen“ festgesetzt (vgl. landschaftspflegerischer Begleitplan, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung).

Die Planung wird daher unter dem Aspekt der Flora / Vegetation als vertretbar eingestuft.

2.2 Artenschutz

Die Wildkatze nutzt das Plangebiet allenfalls als Streifgebiet. Die Haselmaus findet im Bereich der Schlagflur geeignete Lebensräume, wohingegen die parkartigen Freiflächen aufgrund ihrer Strukturarmut und der angrenzenden Campingplatznutzung ungeeignet sind. Fledermausquartiere von Baum bewohnenden Fledermausarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten (keine Altbäume mit Höhlenangebot vorhanden), das Vorkommen von Specharten lässt jedoch auf Quartiere in den älteren Waldbeständen der Umgebung schließen. Das Plangebiet bietet Jagdgebiete für Fledermäuse, welche ihnen jedoch auch nach Realisierung der Planung weiterhin zur Verfügung stehen werden. Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Negative Wirkungen auf Fledermaus-Gebäudequartiere können ausgeschlossen werden. Das Vorkommen bzw. die Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien kann auf Grund von fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Es wurden planungsrelevante Vogelarten im Eingriffsbereich bzw. der näheren Umgebung festgestellt (Sperber, Turmfalke, Rotmilan). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen für Niststandorte (Brutplätze, Horstbäume) kann eine populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist das Brutvorkommen von Vogelarten, welche auf Altbäume (Horststandorte, Baumhöhlen) angewiesen sind, auszuschließen. Greife nutzen den Campingplatz allenfalls als Nahrungsrevier, welches ihnen auch bei Realisierung der Planung teilweise weiterhin zur Verfügung steht. Aufgrund der intensiven Freizeitnutzung der Planfläche bzw. der benachbarten Flächen ist das Vorkommen von störungsanfälligen Vogelarten im Plangebiet unwahrscheinlich. Das Vorkommen der weiteren, im Bereich des Messtischblattes 5506 vorkommenden Vogelarten, kann auf Grund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase sind jedoch die folgenden Restriktionen erforderlich:

- Rodung und Fällungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (§ 64 LG NW: Keine Rodungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen.

Zur Optimierung der Lebensräume für planungsrelevante Tierarten werden Ausgleichmaßnahmen festgesetzt.

Es ist auszuschließen, dass planungsrelevante Arten durch das Vorhaben so beeinträchtigt werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 oder § 19 BNatSchG erfüllt werden.

2.3 Schutzgut Natur und Landschaft

Bodendenkmäler sind nach den vorliegenden Erkenntnissen im Plangebiet nicht vorhanden.

Biologische Vielfalt: Durch die Umsetzung der B-Plan Änderung ist im nördlichen Bereich des Plangebietes keine wesentliche Änderung der biologischen Vielfalt zu erwarten. Im südlichen Bereich wird durch die Anlage von weiteren Campingflächen lokal eine Verringerung der biologischen Vielfalt entstehen. Die Planung wird unter dem Aspekt der biologischen Vielfalt als vertretbar eingestuft.

Boden: Insgesamt werden durch die B-Planänderung maximal 358 m² Boden neu versiegelt und seine Funktionen damit nachhaltig zerstört. Die Wege werden geschottert und damit nur teilversiegelt. Hier bleibt ein großer Teil der Bodenfunktionen erhalten. Die Planung wird unter dem Aspekt des Bodenschutzes als vertretbar eingestuft.

Oberflächengewässer: Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Oberflächengewässer wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

Grundwasser: Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser wird als gering bewertet, die Planung diesbezüglich als unbedenklich eingestuft.

Landschaftsbild: Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden, da es sich um Binnenflächen handelt, nicht befürchtet. Zudem dienen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingrünung und der naturnahen Gestaltung der Grünanlagen.

Klima /Luft: Klimatische Veränderungen durch die Planung werden als sehr gering eingeschätzt. Bezüglich Luftschadstoffimmissionen, Kaltluftentstehung und Ventilation ist das Vorhaben als unbedenklich einzustufen.

2.4 Schutzgut Mensch

Altlasten: Es sind keine Vorkommen von Altlasten im Plangebiet bekannt.

Kampfmittel: Es ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

Lärm: Die Wirkungen der Campingplatzerweiterung sind bezüglich der Lärmbelastung als unbedenklich einzustufen.

Freizeit und Erholung: Eine Erweiterung des Campingplatzes entspricht den Entwicklungszielen des Regionalplanes und wird den Bedürfnissen der erholungssuchenden Menschen gerecht, und stellt aus dieser Sicht eine Verbesserung dar.

Kultur- und Sachgüter, Baudenkmäler: Baudenkmäler und andere Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die bei den Einzelschutzgütern berücksichtigten Wechselwirkungen hinaus (z.B. Boden-Grundwasser, Oberflächenabfluss-Grundwasserneubildung-Versickerung) sind keine weiteren Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Es bestehen keine negativen Wechselwirkungen mit anderweitigen Planungen, welche eine Verstärkung der Umweltauswirkungen der Campingplatzerweiterung zur Folge haben könnten.

2.6 Zusammenfassung

Durch die geplanten Erweiterungen im Campingplatzgelände werden die Schutzgüter Flora / Vegetation, biologische Vielfalt und Boden in geringem Umfang beeinträchtigt. Die anderen Schutzgüter können vernachlässigt werden, da Beeinträchtigungen hier als unbedenklich eingestuft werden konnten bzw. im Bereich Freizeit und Erholung eine Verbesserung erzielt wird.

Zur Umsetzung der Planung muss in Natur und Landschaft eingegriffen werden. Durch die geplanten Maßnahmen, wie z. B. Herstellung von Wegen aus wasserdurchlässigen Belägen und Reduzierung der Eingriffe auf das maximal mögliche Maß sowie die in der Planung ermittelten zu erbringenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, findet der erforderliche Ausgleich zur Umsetzung des Bebauungsplanes statt.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Nach Aufstellungsbeschluss am 30.06.2011 fand die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.08. bis 01.09.2011 statt.

Die eingegangenen umweltrelevanten Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Öffentlichkeit, Bürger	Berücksichtigung
Keine Anregungen	---

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Nach Aufstellungsbeschluss am 30.06.2011 fand die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.08. bis 01.09.2011 statt.

Die eingegangenen umweltrelevanten Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Behörden, Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung
<u>Geologischer Dienst</u> Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	Die Hinweise zu den Schutzgütern in Bezug auf die Umweltprüfung wurden sowohl im Landschaftspflegerischen Begleitplan als auch im Umweltbericht aufgegriffen, welche beide Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Darin wird auf die für die Planung erforderlichen Schutzgüter eingegangen.

Behörden, Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung
<p><u>Bezirksregierung Düsseldorf</u> <u>(Kampfmittelräumdienst)</u> Es ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Gleichwohl kann eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden.</p>	<p>Als vorbeugende Maßnahme für die spätere Durchführung bei der Umsetzung des Bebauungsplanes wurde die Anregung des Kampfmittelräumdienstes unter "Hinweise" in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p><u>Kreis Euskirchen</u> <u>Untere Landschaftsbehörde</u> Forderung spätestens mit der Offenlage darzulegen, wie das Kompensationsdefizit ausgeglichen wird</p>	<p>Im Rahmen der weiteren Planung erfolgte eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan.</p>
<p><u>Kreis Euskirchen</u> <u>Straßenbaulastträger</u> Es wird auf die im Vorverfahren geäußerten Anregungen hinsichtlich der Einfahrt hingewiesen.</p>	<p>Bereits in 2007 wurde im Rahmen einer Umwidmung der in die Kreisstraße einmündende Weg (Flurstück 181) zu einer Gemeindestraße umgewidmet, so dass der Campingplatz an einer Gemeindestraße liegt. Der Bebauungsplan gibt für eventuelle Maßnahmen genügend Spielraum in Form der Flächenbereitstellung. Damit wurden im Bebauungsplan die planungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Weitere Details sind in der Umsetzung des Bebauungsplanes zu regeln.</p>
<p><u>Landesbetrieb Wald und Holz, Nettersheim</u> Durch die Planung wird Wald in Anspruch genommen, den es vom Grundsatz her zu ersetzen und die übrige Fläche als Wald darzustellen gilt. In einem Landschaftspflegerischen Begleitplan sollen Ersatz-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt und dem Regionalforstamt vorgelegt werden. Eine endgültige Stellungnahme zum Planänderungsverfahren ist erst nach Vorlage des LBP möglich.</p>	<p>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um solche, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt sind. Ebenso ist die Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Es handelt sich damit nicht um Waldflächen. Insbesondere der bereits bestehende Bebauungsplan ist geltendes Recht und bietet keinen darüber hinausgehenden Spielraum. Eine Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan entspricht nicht den Zielen der Gemeinde und des Grundstückseigentümers und könnte Schadensersatzansprüche hervorrufen.</p> <p>Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplanes geprüft und bewertet und die Ergebnisse im weiteren Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB dem Regionalforstamt zugeleitet.</p>

3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Blankenheim am 15.12.2011 wurde die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese erfolgte in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012.

Die eingegangenen umweltrelevanten Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Öffentlichkeit, Bürger	Berücksichtigung
Keine Anregungen	---

3.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Blankenheim am 15.12.2011 wurde die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese erfolgte in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012.

Stellungnahmen sind eingegangen bis zum 19.04.2012.

Die eingegangenen umweltrelevanten Anregungen wurden wie folgt berücksichtigt:

Behörden, Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung
<u>Bezirksregierung Düsseldorf</u> <u>(Kampfmittelbeseitigungsdienst)</u> Hinweis auf die Beteiligung im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse	Gemäß Beschluss des Rates vom 15.12.2011 wurden die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgeschlagenen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
<u>Wehrbereichsverwaltung West</u> Keine grundsätzlichen Bedenken bis zu einer maximalen Bauhöhe von 10 m.	Die maximale Bauhöhe wurde im Bebauungsplan mit 7 m festgesetzt und unterschreitet damit die von der Wehrbereichsverwaltung West als maximal hingewiesene Bauhöhe.
<u>Kreis Euskirchen</u> <u>Unter Bodenschutzbehörde</u> Keine Bedenken, da die Belange des Bodenschutzes Einklang und Berücksichtigung gefunden haben. Anregung einen zusätzlichen Hinweis aufzunehmen hinsichtlich der Information der Bodenschutzbehörde im Falle von Altlastenfunden bei der späteren Bebauung.	Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis unter Ziff. 3.4 gemäß der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde aufgenommen.

Behörden, Träger öffentlicher Belange	Berücksichtigung
<p><u>Kreis Euskirchen</u> <u>Untere Wasserbehörde</u> Anfallende Schmutzwässer sind dem vorhandenen Schmutzwasserkanal zuzuführen. Hinweis auf eine mögliche Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erst nach Zustimmung der Gemeinde.</p>	<p>Der erforderliche Rahmen für die notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, wie z. B. Anschluss von Schmutzwasser an die bestehenden Schmutzwasserkanäle sowie Entsorgung der Niederschlagswässer in die umgebende Vorflut bzw. durch Versickerungen, sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinausgehende Detailregelungen sind in separaten Plangenehmigungsverfahren im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes notwendig und müssen dort abgewickelt werden.</p>
<p><u>Kreis Euskirchen</u> <u>Untere Landschaftsbehörde</u> Es bestehen keine Bedenken, sofern jegliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -minimierung, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, ausgeschöpft und die ermittelten Kompensationsmaßnahmen umfassend zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde zur Abnahme mitzuteilen.</p>	<p>Alle Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Campingplatzgeländes durchzuführen und sind in der Planzeichnung sowie durch textliche Festsetzungen festgesetzt. Der Maßnahmenträger soll die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen frühzeitig bekanntgeben. Eine Information zur Abnahme an die Untere Landschaftsbehörde erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p>
<p><u>Kreis Euskirchen</u> <u>Straßenbaulastträger</u> Es wird nochmal auf die im Vorverfahren geäußerten Anforderungen an die Einfahrt hingewiesen.</p>	<p>Der erforderliche Rahmen für die notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, wie z. B. Anschluss von Schmutzwasser an die bestehenden Schmutzwasserkanäle sowie Entsorgung der Niederschlagswässer in die umgebende Vorflut bzw. durch Versickerungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinausgehende Detailregelungen sind in separaten Plangenehmigungsverfahren im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes notwendig und müssen dort abgewickelt werden.</p>
<p><u>Gemeindewerke für Wasser und Abwasser</u> Wenn die gemeinwohlverträgliche Befreiung des Niederschlagswassers durch eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde nachgewiesen wird, kann eine Befreiung gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Blankenheim vom 29.03.2012 für die Eigentümer der im Bebauungsplan liegenden Grundstücke von der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser erteilt werden.</p>	<p>Es handelt sich hierbei prinzipiell um Detailmaßnahmen im Zuge der wasserwirtschaftlichen Regelung der Umsetzung des Bebauungsplanes. Der erforderliche Rahmen für die notwendigen Maßnahmen ist durch den Bebauungsplan festgelegt.</p>

4. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Rahmen des Umweltberichtes kam zu folgendem Ergebnis:

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen direkt angrenzend an bestehende Sondernutzungsgebiete. Daraus ergeben sich bereits für die Erschließung die maximal möglichen Minimierungsmaßnahmen durch direkte Anbindung an den Bestand. Auch hinsichtlich der landschaftspflegerischen Aspekte wurden für die geplante Erweiterung Teilflächen genutzt, im Westen des bestehenden Sonderbaugebietes liegend, da diese durch Windwurf bereits einen erheblichen Eingriff in den Bestand der Flora und Vegetation aufweisen. Gleichzeitig binden die Erweiterungsflächen an ausgewiesene Spiel- und Sportflächen an.

Nutzungserweiterungen der Campingplatznutzung in Flächen, wo im rechtskräftigen Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt worden sind, werden mit der vorgesehenen Planung vermieden.

Alle anderen Planungsmöglichkeiten würden zu einem deutlich stärkeren Eingriff in die Umweltbelange führen und wären daher nachteilig im Vergleich zur vorgesehenen Planung.

Blankenheim, den 31.05.2012

Gemünd, den 31.05.2012

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

C+K Gotthardt + Knipper
Ingenieurgesellschaft mbH



(Gemeinde Blankenheim)



(Dipl.-Ing. Wilfried Claesgens)

Redaktionelle Änderung gem. Ratsbeschluss vom 05.07.2012

Auch von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine anderen Planungsvarianten aufgezeigt.

Da die Anregungen kein erneutes Beteiligungsverfahren begründen, wurde der Bebauungsplan vom Rat der Gemeinde Blankenheim in der Sitzung vom 05.07.2012 als Satzung beschlossen. Der Beschluss über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte ebenfalls durch den Rat der Gemeinde Blankenheim in der Sitzung am 05.07.2012.

Blankenheim, den 12.07.2012

Gemünd, den 12.07.2012

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

C+K Gotthardt + Knipper
Ingenieurgesellschaft mbH



(Gemeinde Blankenheim)



(Dipl.-Ing. Wilfried Claesgens)